

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Adresse / Indirizzo	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) Seilerstrasse 4 Postfach 3001 Bern info@sab.ch
Datum / Date / Data	Bern, 21.03.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3
BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310 4

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die SAB begrüsst den Entscheid, keine Anpassungen an der Direktzahlungsverordnung vorzunehmen. Die Schweizer Bauernfamilien im Berggebiet benötigen Stabilität – jährliche Änderungen führen zu Unsicherheit und einem übermässigen Verwaltungsaufwand. Deshalb fordert die SAB, dass dieser Ansatz, Anpassungen nur in grösseren Zeitabständen vorzunehmen, auch in Zukunft beibehalten wird.

Angesichts des Klimawandels und der Notwendigkeit, die Ernährungssicherheit zu gewährleisten, fordert die SAB eine verstärkte Unterstützung der einheimischen Tierzucht angepasst an das Grasland Schweiz. In diesem Zusammenhang begrüsst sie die meisten der vorgeschlagenen Massnahmen.

Bei der Landwirtschaftlichen Beratungsverordnung sieht die SAB keinen Handlungsbedarf, von der bisherigen etablierten Governance zwischen Bund, Kantonen und Agridea abzuweichen und lehnt deshalb die vorgeschlagenen Anpassungen ab.

Die Stellungnahme der SAB bezieht sich ausschliesslich auf die Tierzuchtverordnung (TZV)

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zielsetzung

Die SAB unterstützt die Totalrevision der Tierzuchtverordnung (TZV) und begrüsst die generelle Zielsetzung, Zuchtprogramme so zu gestalten, dass sie einen Beitrag zur Wirtschaftlichkeit, Produktqualität, Tiergesundheit, Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten. Diese Ziele dürfen jedoch nicht durch zu eng gefasste Kriterien eingeschränkt werden. Ebenso sind der Erhalt züchterischer Kompetenzen, traditionelles Know-how sowie die kulturelle Bedeutung der Tierzucht in der Schweiz zu berücksichtigen.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund

Die neuen Anforderungen der TZV stellen höhere Ansprüche an die Zuchtorganisationen, etwa durch die Notwendigkeit neuer Instrumente zur Erfassung von Zuchtmerkmalen. Diese Entwicklungen erfordern eine Erhöhung der Fördermittel, um die steigenden Anforderungen zu finanzieren. Ohne zusätzliche Mittel drohen Konflikte zwischen den Interessen der Zuchtorganisationen verschiedener Gattungen und Rassen.

Die SAB begrüsst, dass der Bund weiterhin bis zu 80 % der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen übernimmt, trotz des Vorschlags der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK), diesen Anteil auf 50 % zu begrenzen. Eine solche Begrenzung würde inländische Zuchtprogramme existenziell gefährden und wird daher entschieden abgelehnt.

Auch in zukünftigen Reformschritten sieht die SAB keine Möglichkeit, die Eigenmittelanforderungen der Zuchtorganisationen zu erhöhen, ohne die Zuchtprogramme ernsthaft zu gefährden. Die Nutztierpopulationen der Schweiz sind im internationalen Vergleich klein, ihre Vielfalt jedoch wertvoll und schützenswert als Teil des kulturellen Erbes und der landwirtschaftlichen Tradition. Die staatliche Unterstützung der Tierzucht ist daher zwingend notwendig. Alle Zuchtorganisationen, nicht nur jene für Erhaltungszucht, sind auf höhere Bundesbeiträge als 50 % angewiesen, um ihre Aufgaben gemäss der Verordnung zu erfüllen. Die Zuchtorganisationen für Rinder, Schweine und Kleinwiederkäuer haben bewiesen, dass sie eine eigenständige schweizerische Zucht sicherstellen. Diese Eigenständigkeit muss für alle Nutztierarten erhalten bleiben. Die Tierzucht bildet die Grundlage einer nachhaltigen Tierproduktion (z. B. Raufutterverwertung) und hochwertiger tierischer Lebensmittel (z. B. Schweinefleischqualität). Eine standortangepasste Tierzucht, die sich an Topografie, Klima, Marktbedürfnisse und gesellschaftliche Erwartungen anpasst (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit), erfordert zwingend eine weiterhin ausreichende finanzielle Unterstützung durch den Bund – mindestens auf dem heutigen Niveau.

Die SAB teilt die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage:

„Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent.“

Weitere Bemerkungen

- Die bestehende Regelung, wonach nicht beanspruchte Fördermittel in andere Bereiche mit zusätzlichem Bedarf transferiert werden können, muss auch in der neuen Verordnung bestehen bleiben.
- Die Rindvieh- und Schweinezucht orientieren sich bereits heute konsequent an den Zielen der Wirtschaftlichkeit, Produktqualität, Tiergesundheit, Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	<p>¹ Diese Verordnung regelt:</p> <p>a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen;</p> <p>b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen.</p> <p>² Sie regelt zudem:</p> <p>a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke;</p> <p>b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts;</p> <p>c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen;</p> <p>d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Begriffe	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <p>a. Zuchtprogramm: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen;</p> <p>b. Geografisches Gebiet: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen;</p> <p>c. Zuchtmerkmal: Merkmal, dessen Messungen als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden;</p> <p>d. Zuchtwert: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben;</p> <p>e. Rasse: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden;</p> <p>f. Rassenmerkmal: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören;</p> <p>g. Elterntier: genetisches Muttertier oder Vattertier;</p> <p>h. Königin: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>werden;</p> <p>i. Drohnenkönigin: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden;</p> <p>j. Inland: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein.</p>	
2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen		
<p>Art. 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen</p>	<p>¹ Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie:</p> <p>a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt;</p> <p>b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet;</p> <p>c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist;</p> <p>d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet;</p> <p>e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt;</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt;</p> <p>g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt;</p> <p>h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt;</p> <p>i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht; 2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt; 3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt; 4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat. <p>j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet, 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6;</p> <p>4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3.</p> <p>² Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 separat anerkannt</p> <p>³ Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf:</p> <p>a. den Erhalt der Rassenmerkmale;</p> <p>b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder</p> <p>c. den Erhalt der Rasse.</p> <p>⁴ Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.</p>	
<p>Art. 4 Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine</p>	<p>¹ Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie:</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt,</p> <p>b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet</p> <p>c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist;</p> <p>d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet;</p> <p>e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt;</p> <p>f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt;</p> <p>g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt;</p> <p>h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass:</p> <p>1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat;</p> <p>2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht.</p> <p>i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms; 2. das geografische Gebiet; 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters; 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3. <p>2 Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich.</p> <p>³ Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt.</p> <p>⁴ Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.</p>	
<p>Art. 5 Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen</p>	<p>Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen, dass sie</p> <p>a. über historische Belege zur Gründung dieses Herde-</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>buchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben;</p> <p>b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt;</p> <p>c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.</p>	
<p>Art. 6 Herdebuchführung</p>	<p>¹ Im Herdebuch können eingetragen werden:</p> <p>a. reinrassige Tiere;</p> <p>b. Kreuzungen;</p> <p>c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen.</p> <p>² Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern und die Abstammung einzutragen.</p> <p>³ Als Identifikationsnummer ist bei Klautentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden.</p> <p>⁴ Reinrassige Tiere, Kreuzungen sowie Tiere unbekannter</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Abstammung, sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen.</p> <p>⁵ Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden.</p> <p>⁶ Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen.</p> <p>⁷ Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Definition der Rassenmerkmale; b. Festlegung der Zuchtziele; c. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben ist; d. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere; e. Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen; g. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen. 	
<p>Art. 7 Erfassung von Zuchtmerkmalen</p>	<p>¹ Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden durchgeführt werden.</p> <p>² Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Reglement mindestens festzulegen:</p> <p>a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung;</p> <p>b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden;</p> <p>c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung;</p> <p>d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.</p>	
<p>Art. 8 Auswertung von Zuchtmerkmalen</p>	<p>¹ Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen.</p> <p>² Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden.</p> <p>³ Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen:</p> <p>a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal;</p> <p>b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal;</p> <p>c. die Datengrundlage;</p> <p>d. die Auswertungszeitpunkte;</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen;</p> <p>f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.</p>	
<p>Art. 9 Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung</p>	<p>¹ Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen.</p> <p>² Die Anerkennung erfolgt unbefristet.</p> <p>³ Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird.</p> <p>⁴ Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d^{bis} Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 einreichen.</p> <p>⁵ Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden.</p> <p>⁶ Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von 90 Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>⁷ Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.</p>	
<p>Art. 10 Ausdehnung des geografischen Gebiets</p>	<p>¹ Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden.</p> <p>² Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch.</p> <p>³ Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt.</p> <p>⁴ Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde.</p> <p>⁵ Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>⁶ Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats über die Änderungen.</p> <p>⁷ Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird.</p> <p>⁸ Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.</p>	
<p>Art. 11 Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU</p>	<p>¹ Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden.</p> <p>² Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und</p> <p>b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erhalt der Rassenmerkmale; 2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder 3. den Erhalt der Rasse. <p>³ Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben.</p> <p>⁴ Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.</p>	
3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen 1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen		
Art. 12 Grundsatz	¹ Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. Rinder inklusive Wasserbüffel;</p> <p>b. Equiden;</p> <p>c. Schweine;</p> <p>d. Schafe;</p> <p>e. Ziegen;</p> <p>f. Kaninchen;</p> <p>g. Geflügel;</p> <p>h. Neuweltkameliden;</p> <p>i. Bienen.</p> <p>² Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt:</p> <p>a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt);</p> <p>b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt);</p> <p>c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt);</p> <p>³ Es werden nur züchterische Massnahmen für Tiere unterstützt, die im Inland stehen.</p> <p>⁴ Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt. Alle Tiere, die am 1. Januar 1999 in</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.</p>	
<p>Art. 13 Ausrichtung von Beiträgen</p>	<p>¹ Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet.</p> <p>² Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern.</p> <p>³ Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt.</p> <p>⁴ Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen.</p> <p>⁵ Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab Oktober eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.</p>	
<p>Art. 14 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung</p>	<p>¹ Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt.</p>	<p>Die SAB unterstützt die Beibehaltung der Schwelle der finanziellen Beteiligung der ZüchterInnen von 20%. Eine höhere Beteiligung der ZüchterInnen an den Kosten gefährdet die Zuchtprogramme und die Zuchtorganisationen und damit die</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>² Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen.</p> <p>³ Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.</p>	<p>Ziele der Verordnung.</p> <p>Die Erklärung in den Erläuterungen ab Seite 43 die Empfehlung der EFK nicht umzusetzen ist schlüssig und wird von der SAB vollumfänglich geteilt.</p>
2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen		
<p>Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen</p>	<p>¹ Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Rinder inklusive Wasserbüffel 71,5 % b. Equiden 3,0 % c. Schweine 10,7 % d. Schafe 7,8 % e. Ziegen 5,4 % f. Neuweltkameliden 0,4 % g. Bienen 1,2 % <p>² Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt.</p> <p>³ Übersteigen die nach Absatz 1 für eine Zuchtkategorie zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge, die gestützt auf die Beitragsansätze nach den Artikeln 15–21 für eine Zuchtkategorie ausbezahlt sind, so werden in der betreffenden Zuchtkategorie die auszuzahlenden Beiträge in Abweichung von den Beitragsansätzen in der entsprechenden Zuchtkategorie nach Absatz 4 erhöht.</p> <p>⁴ Massgebend für die Kürzung und Erhöhung der auszuzahlenden Beiträge ist das Verhältnis der Kosten für die einzelnen züchterischen Massnahmen zueinander. Für die Berechnung des Verhältnisses stützt sich das BLW auf die von den anerkannten Zuchtorganisationen ausgewiesenen Kosten der Vorvorjahresperiode des Beitragsjahres ab.</p>	<p>Die Absätze 3 und 4 von Art. 22a der geltenden TZV sind beizubehalten.</p>
<p>Art. 16 Beitragsberechtigung</p>	<p>¹ Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte Zuchtorganisationen ausgerichtet.</p> <p>² Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen.</p> <p>³ Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 17 Zuchtprogramm	<p>¹ Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt.</p> <p>² Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.</p>	<p>Zu Abs. 2: Streichen, eine Bewertung ist nicht nötig und wäre somit eine administrative Vereinfachung.</p>
<p>Art. 18 Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden</p>	<p>¹ Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen; b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt; c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse; d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben; e. es ist nicht kastriert. <p>² Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Bele- 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>gung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen;</p> <p>b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Equiden 12 Monate; 2. Schafe 10 Monate; 3. Ziegen 8 Monate; 4. Neuweltkameliden 12 Monate. <p>³ Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden.</p> <p>⁴ Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt; b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen. <p>⁵ Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	einmal ausgerichtet.	
Art. 19 Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen	<p>¹ Für Königinnen und Drohnenköniginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen;</p> <p>b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt;</p> <p>c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und</p> <p>d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf;</p> <p>e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens 9 Monate alt;</p> <p>f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst.</p> <p>² Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Ana-</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>lyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.</p> <p>³ Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkommin aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden.</p> <p>⁴ Königinnen oder Drohnenköniginnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b, c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag:</p> <p>a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt</p> <p>b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen.</p> <p>⁵ Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.</p>	
Art. 20 Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	<p>¹ Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden.</p> <p>² Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfließen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>³ Auch ohne Auswertung werden vergütet:</p> <p>a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzel-nukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz;</p> <p>b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz.</p> <p>⁴ Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen.</p> <p>⁵ Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist.</p> <p>⁶ Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21 Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung	<p>¹ Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt.</p> <p>² Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni.</p> <p>³ Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere; b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal; c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. <p>⁴ Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.</p>	
3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen		
Art. 22 Beitragsarten und Veröffentlichung	<p>¹ Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>von:</p> <p>1. Schweizer Rassen,</p> <p>2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird;</p> <p>b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 26 Absatz 2;</p> <p>c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist.</p> <p>² Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat.</p> <p>³ Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.</p>	
<p>Art. 23 Schweizer Rasse</p>	<p>Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse:</p> <p>a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	
Art. 24 Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status	¹ Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen 0,000 und 0,500 liegt. ² Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt. ³ Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist.	
Art. 25 Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken	¹ Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. ² Die Beiträge werden ausgerichtet an: a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte; b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.	
Art. 26 Betrieb nationaler Genbanken	¹ Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>frorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial).</p> <p>² Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an:</p> <p>a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt gestützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen);</p> <p>b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen.</p> <p>³ Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen.</p> <p>⁴ Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart:</p> <p>a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials;</p> <p>b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial;</p> <p>c. die Höhe der Abgeltung.</p> <p>⁵ Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten:</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren.</p> <p>b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson; 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung; 3. Art und Umfang des Kryomaterials; 4. die Herstellungsprotokolle; 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager. 	
<p>Art. 27 Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial</p>	<p>¹ Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden.</p> <p>² Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. für wissenschaftliche Untersuchungen; b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist. <p>³ Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>⁴ Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten.</p> <p>⁵ Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt.</p> <p>⁶ Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht übersteigen.</p> <p>⁷ Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt.</p> <p>⁸ Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spendertiers kurzfristig stark gefährdet ist.</p>	
<p>Art. 28 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden,</p>	<p>¹ Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen:</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Schweine, Schafe und Ziegen</p>	<p>a. die in einem Herdebuch eingetragen sind;</p> <p>b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind;</p> <p>c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und</p> <p>d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. <p>² Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent; b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent. <p>³ Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen.</p> <p>⁴ Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.</p>	
<p>Art. 29 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen</p>	<p>¹ Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen:</p> <p>a. die in einem Herdebuch eingetragen ist;</p> <p>b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist;</p> <p>c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann;</p> <p>d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und</p> <p>e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die:</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1. in der Referenzperiode belegt wurde,</p> <p>2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und</p> <p>3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.</p> <p>² Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschreiten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten.</p> <p>³ Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen.</p> <p>⁴ Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.</p>	
Art. 30 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status:	¹ Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																				
Höhe der Finanzhilfen	<p>höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.</p> <p>² Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für:</p> <p>a. Rinder:</p> <table data-bbox="629 539 1256 643"> <tr> <td>1. je männliches Tier</td> <td>857 Franken</td> </tr> <tr> <td>2. je weibliches Tier</td> <td>714 Franken</td> </tr> </table> <p>b. Equiden: je weibliches Tier</p> <table data-bbox="629 683 1256 715"> <tr> <td></td> <td>500 Franken</td> </tr> </table> <p>c. Schweine:</p> <table data-bbox="629 818 1256 922"> <tr> <td>1. je männliches Tier</td> <td>357 Franken</td> </tr> <tr> <td>2. je weibliches Tier</td> <td>393 Franken</td> </tr> </table> <p>d. Schafe:</p> <table data-bbox="629 1026 1256 1273"> <tr> <td>1. je männliches Tier</td> <td>243 Franken</td> </tr> <tr> <td>2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung</td> <td>179 Franken</td> </tr> <tr> <td>3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung</td> <td>121 Franken</td> </tr> </table> <p>e. Ziegen:</p> <table data-bbox="629 1377 1256 1477"> <tr> <td>1. je männliches Tier</td> <td>243 Franken</td> </tr> <tr> <td>2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung</td> <td></td> </tr> </table>	1. je männliches Tier	857 Franken	2. je weibliches Tier	714 Franken		500 Franken	1. je männliches Tier	357 Franken	2. je weibliches Tier	393 Franken	1. je männliches Tier	243 Franken	2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung	179 Franken	3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung	121 Franken	1. je männliches Tier	243 Franken	2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung		
1. je männliches Tier	857 Franken																					
2. je weibliches Tier	714 Franken																					
	500 Franken																					
1. je männliches Tier	357 Franken																					
2. je weibliches Tier	393 Franken																					
1. je männliches Tier	243 Franken																					
2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung	179 Franken																					
3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung	121 Franken																					
1. je männliches Tier	243 Franken																					
2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung																						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p style="text-align: right;">143 Franken</p> <p>3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 121 Franken</p> <p>f. Bienen:</p> <p>1. je Königin 286 Franken</p> <p>2. je Drohnenkönigin 286 Franken</p> <p>³ Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für:</p> <p>a. Rinder:</p> <p>1. je männliches Tier 282 Franken</p> <p>2. je weibliches Tier 235 Franken</p> <p>b. Schweine:</p> <p>1. je männliches Tier 118 Franken</p> <p>2. je weibliches Tier 129 Franken</p> <p>c. Schafe:</p> <p>1. je männliches Tier 80 Franken</p> <p>2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 59 Franken</p> <p>3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p style="text-align: right;">40 Franken</p> <p>d. Ziegen:</p> <p>1. je männliches Tier 80 Franken</p> <p>2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung 47 Franken</p> <p>3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung 40 Franken.</p> <p>⁴ Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt.</p> <p>⁵ Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.</p>	
Art. 31 Inzuchtgrad	<p>¹ Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen.</p> <p>² Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen alle bekannten Vorfahren eines Tiers berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen.</p> <p>³ Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 32 Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen</p>	<p>¹ Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte, muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte.</p> <p>² Beitragsberechtigt ist:</p> <p>a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist;</p> <p>b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkomm(in) einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist.</p> <p>³ Die anerkannte Zuchtorganisation</p> <p>a. überprüft die Beitragsberechtigung;</p> <p>b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind.</p> <p>⁴ Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>⁵ Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus.</p> <p>⁶ Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen.</p> <p>⁷ Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.</p>	
4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht		
Art. 33	<p>¹ Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.</p> <p>² Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet.</p> <p>³ Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden.</p> <p>⁴ Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Höhe der Finanzhilfe.	
4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke		
Art. 34	<p>¹ Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen.</p> <p>² Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1.</p> <p>³ Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden.</p> <p>⁴ Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen.</p> <p>⁵ Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts		
Art. 35	<p>¹ Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht. b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen zusammen. c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit. d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an. e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können. <p>² Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.</p>	
6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen		
Art. 36 Erfordernisse an Abstammungsausweise	<p>¹ Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein.</p> <p>² Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein.</p> <p>³ Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.</p>	
Art. 37 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU oder in das Inland	<p>¹ Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen:</p> <p>a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717;</p> <p>b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940.</p> <p>² Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.</p>	
Art. 38 Erfordernisse an Abstammungsausweise für das	¹ Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Inverkehrbringen im Inland	<p>Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle; b. Bezeichnung des Herdebuchs; c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden; d. Name des Tiers, falls vorhanden; e. Identifikationsnummer des Tiers; f. Geburtsdatum; g. Rasse; h. Geschlecht; i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters; j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern; l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden; 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>m. Erbfehler des Tiers;</p> <p>n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier;</p> <p>o. Ort und Datum der Ausstellung;</p> <p>p. Name der ausstellenden Stelle.</p> <p>² Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.</p>	
<p>Art. 39 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland</p>	<p>¹ Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses.</p> <p>² Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 mindestens folgende Daten enthalten:</p> <p>a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle;</p> <p>b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters;</p> <p>c. Rasse des Tiers;</p> <p>d. Herdebuchkategorie;</p> <p>e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Grosseltern;</p> <p>f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden;</p> <p>g. grafisches und verbales Signalement;</p> <p>h. alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden;</p> <p>i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden;</p> <p>j. Erbfehler des Tiers.</p> <p>³ Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.</p>	
<p>Art. 40 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland</p>	<p>¹ Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <p>a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender;</p> <p>b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers.</p> <p>² Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.	
Art. 41 Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland	<p>¹ Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <p>a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender;</p> <p>b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers.</p> <p>² Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.</p>	
7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente		
Art. 42 Zuteilung der Kontingentsanteile	<p>¹ Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt.</p> <p>² Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.	
Art. 43 Einfuhr von Samen von Stieren	Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4	<p>Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind;</p> <p>b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden;</p> <p>c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 45 Nachkommen bei Fuss der Mutter	<p>¹ Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen.</p> <p>² Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen.</p> <p>³ Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden:</p> <p>a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung;</p> <p>b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung.</p> <p>⁴ Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.</p>	
Art. 46 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen	<p>¹ Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>² Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden:</p> <p>a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder</p> <p>b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.</p>	
<p>Art. 47 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel</p>	<p>¹ Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben.</p> <p>² Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.</p>	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
<p>Art. 48 Vollzug</p>	<p>Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.</p>	
<p>Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen</p>	<p>¹ Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW.</p> <p>² Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der or-</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>dentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.</p>	
<p>Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse</p>	<p>¹ Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 wird aufgehoben.</p> <p>² Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.</p>	
<p>Art. 51 Übergangsbestimmungen</p>	<p>¹ Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend.</p> <p>² Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben.</p> <p>³ Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet.</p> <p>⁴ Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat.</p> <p>⁵ Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen.</p> <p>⁶ Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt.</p> <p>⁷ Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalserfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie</p> <p>a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni										
	<p>und Einstufung einreichen und</p> <p>b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt.</p> <p>⁸ Anerkannte Zuchtorganisationen, die</p> <p>a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und</p> <p>b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie</p> <p>c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen, müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.</p>											
Art. 52 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.											
Anhang 1 Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen												
1. Herdebuchführung <table border="1" data-bbox="241 1238 1339 1465"> <thead> <tr> <th data-bbox="241 1238 994 1302"> Gattung und Geschlecht </th> <th data-bbox="994 1238 1339 1302"> Vergütungsansatz (Franken) </th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="241 1302 994 1366">Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier</td> <td data-bbox="994 1302 1339 1366">11.00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 1366 994 1398">Equiden: je männliches oder weibliches Tier</td> <td data-bbox="994 1366 1339 1398">70.00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 1398 994 1430">Schweine: je männliches oder weibliches Tier</td> <td data-bbox="994 1398 1339 1430">11.00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 1430 994 1465">Schafe: je männliches oder weibliches Tier</td> <td data-bbox="994 1430 1339 1465">11.00</td> </tr> </tbody> </table>		Gattung und Geschlecht	Vergütungsansatz (Franken)	Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier	11.00	Equiden: je männliches oder weibliches Tier	70.00	Schweine: je männliches oder weibliches Tier	11.00	Schafe: je männliches oder weibliches Tier	11.00	
Gattung und Geschlecht	Vergütungsansatz (Franken)											
Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier	11.00											
Equiden: je männliches oder weibliches Tier	70.00											
Schweine: je männliches oder weibliches Tier	11.00											
Schafe: je männliches oder weibliches Tier	11.00											

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																														
Ziegen: je männliches oder weibliches Tier Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin .	<table border="1"> <tr> <td>11.00</td> </tr> <tr> <td>11.00</td> </tr> <tr> <td>80.00</td> </tr> </table>	11.00	11.00	80.00																																												
11.00																																																
11.00																																																
80.00																																																
2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen																																																
2.1 Gattung Rinder																																																
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Zuchtmerkmal</th> <th>Vergütungsansatz (Franken)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Absetzgewicht</td><td>22.00</td></tr> <tr><td>BCS (Body Condition Score)</td><td>0.80</td></tr> <tr><td>Besamungsdaten (je Trächtigkeit)</td><td>0.50</td></tr> <tr><td>BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten</td><td>1.00</td></tr> <tr><td>Eiweissgehalt Milch</td><td>0.50</td></tr> <tr><td>Eutergesundheitsmerkmale</td><td>15.00</td></tr> <tr><td>Fettgehalt Milch</td><td>0.50</td></tr> <tr><td>Fettklasse</td><td>0.50</td></tr> <tr><td>Fleischigkeit</td><td>0.50</td></tr> <tr><td>Geburtsablauf</td><td>0.20</td></tr> <tr><td>Geburtsgewicht</td><td>0.20</td></tr> <tr><td>Genotypisierung</td><td>33.00</td></tr> <tr><td>Klauengesundheitsdaten</td><td>22.00</td></tr> <tr><td>Kuhgewicht</td><td>6.50</td></tr> <tr><td>Lebendgeburt/Totgeburt</td><td>0.20</td></tr> <tr><td>Lineare Beurteilung und Einstufung</td><td>13.00</td></tr> <tr><td>Milchfluss</td><td>0.80</td></tr> <tr><td>Milchmenge</td><td>1.00</td></tr> <tr><td>Nutzungsdauer</td><td>0.20</td></tr> <tr><td>Schlachtgewicht</td><td>0.50</td></tr> <tr><td>Temperament</td><td>0.80</td></tr> <tr><td>Zellzahlen</td><td>1.00</td></tr> </tbody> </table> .	Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)	Absetzgewicht	22.00	BCS (Body Condition Score)	0.80	Besamungsdaten (je Trächtigkeit)	0.50	BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten	1.00	Eiweissgehalt Milch	0.50	Eutergesundheitsmerkmale	15.00	Fettgehalt Milch	0.50	Fettklasse	0.50	Fleischigkeit	0.50	Geburtsablauf	0.20	Geburtsgewicht	0.20	Genotypisierung	33.00	Klauengesundheitsdaten	22.00	Kuhgewicht	6.50	Lebendgeburt/Totgeburt	0.20	Lineare Beurteilung und Einstufung	13.00	Milchfluss	0.80	Milchmenge	1.00	Nutzungsdauer	0.20	Schlachtgewicht	0.50	Temperament	0.80	Zellzahlen	1.00		
Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)																																															
Absetzgewicht	22.00																																															
BCS (Body Condition Score)	0.80																																															
Besamungsdaten (je Trächtigkeit)	0.50																																															
BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten	1.00																																															
Eiweissgehalt Milch	0.50																																															
Eutergesundheitsmerkmale	15.00																																															
Fettgehalt Milch	0.50																																															
Fettklasse	0.50																																															
Fleischigkeit	0.50																																															
Geburtsablauf	0.20																																															
Geburtsgewicht	0.20																																															
Genotypisierung	33.00																																															
Klauengesundheitsdaten	22.00																																															
Kuhgewicht	6.50																																															
Lebendgeburt/Totgeburt	0.20																																															
Lineare Beurteilung und Einstufung	13.00																																															
Milchfluss	0.80																																															
Milchmenge	1.00																																															
Nutzungsdauer	0.20																																															
Schlachtgewicht	0.50																																															
Temperament	0.80																																															
Zellzahlen	1.00																																															

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																														
2.2 Gattung Equiden <table border="1" data-bbox="241 363 1191 587"> <thead> <tr> <th>Zuchtmerkmal</th> <th>Vergütungsansatz (Franken)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen</td> <td>82.00</td> </tr> <tr> <td>Genotypisierung</td> <td>50.00</td> </tr> <tr> <td>Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung</td> <td>1200.00</td> </tr> <tr> <td>Lineare Beurteilung und Einstufung</td> <td>175.00</td> </tr> <tr> <td>Reiten/Fahren</td> <td>160.00</td> </tr> <tr> <td>Weisse Abzeichen</td> <td>40.00</td> </tr> </tbody> </table>		Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)	Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen	82.00	Genotypisierung	50.00	Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung	1200.00	Lineare Beurteilung und Einstufung	175.00	Reiten/Fahren	160.00	Weisse Abzeichen	40.00																																	
Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)																																															
Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen	82.00																																															
Genotypisierung	50.00																																															
Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung	1200.00																																															
Lineare Beurteilung und Einstufung	175.00																																															
Reiten/Fahren	160.00																																															
Weisse Abzeichen	40.00																																															
2.3 Gattung Schweine <table border="1" data-bbox="241 730 1352 1469"> <thead> <tr> <th>Zuchtmerkmal</th> <th>Vergütungsansatz (Franken)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anomalien: Nabelbrüche</td> <td>2.40</td> </tr> <tr> <td>Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf</td> <td>2.40</td> </tr> <tr> <td>Ferkelaufzuchttrate pro Wurf</td> <td>2.40</td> </tr> <tr> <td>Futterkonsum/Futterverwertung</td> <td>330.00</td> </tr> <tr> <td>Genotypisierung</td> <td>50.00</td> </tr> <tr> <td>Intervall Absetzen-Belegung</td> <td>1.20</td> </tr> <tr> <td>Intramuskuläres Fett Karree</td> <td>66.00</td> </tr> <tr> <td>Kochverlust Karree</td> <td>40.00</td> </tr> <tr> <td>Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)</td> <td>1.00</td> </tr> <tr> <td>Langlebigkeit Würfe</td> <td>1.20</td> </tr> <tr> <td>Lineare Beurteilung und Einstufung Feld</td> <td>6.00</td> </tr> <tr> <td>Lineare Beurteilung und Einstufung Station</td> <td>9.00</td> </tr> <tr> <td>Lebendtageszunahmen Feld</td> <td>1.40</td> </tr> <tr> <td>Lebendtageszunahmen Schlachthof</td> <td>3.00</td> </tr> <tr> <td>Magerfleischanteil</td> <td>3.00</td> </tr> <tr> <td>Magerfleischanteil Schlachthof</td> <td>3.00</td> </tr> <tr> <td>Masttageszunahmen Station</td> <td>26.00</td> </tr> <tr> <td>Non-Return-Rate</td> <td>1.00</td> </tr> <tr> <td>pH 1h Karree</td> <td>3.00</td> </tr> <tr> <td>pH 24h Karree</td> <td>13.00</td> </tr> <tr> <td>Rückenmuskeldicke AutoFOM</td> <td>3.00</td> </tr> <tr> <td>Rückenmuskeldicke Ultraschall</td> <td>1.40</td> </tr> </tbody> </table>		Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)	Anomalien: Nabelbrüche	2.40	Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40	Ferkelaufzuchttrate pro Wurf	2.40	Futterkonsum/Futterverwertung	330.00	Genotypisierung	50.00	Intervall Absetzen-Belegung	1.20	Intramuskuläres Fett Karree	66.00	Kochverlust Karree	40.00	Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00	Langlebigkeit Würfe	1.20	Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00	Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00	Lebendtageszunahmen Feld	1.40	Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00	Magerfleischanteil	3.00	Magerfleischanteil Schlachthof	3.00	Masttageszunahmen Station	26.00	Non-Return-Rate	1.00	pH 1h Karree	3.00	pH 24h Karree	13.00	Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00	Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40	
Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)																																															
Anomalien: Nabelbrüche	2.40																																															
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40																																															
Ferkelaufzuchttrate pro Wurf	2.40																																															
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00																																															
Genotypisierung	50.00																																															
Intervall Absetzen-Belegung	1.20																																															
Intramuskuläres Fett Karree	66.00																																															
Kochverlust Karree	40.00																																															
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00																																															
Langlebigkeit Würfe	1.20																																															
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00																																															
Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00																																															
Lebendtageszunahmen Feld	1.40																																															
Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00																																															
Magerfleischanteil	3.00																																															
Magerfleischanteil Schlachthof	3.00																																															
Masttageszunahmen Station	26.00																																															
Non-Return-Rate	1.00																																															
pH 1h Karree	3.00																																															
pH 24h Karree	13.00																																															
Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00																																															
Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40																																															

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																												
<table border="1"> <tr><td>Rückenspeckdicke AutoFOM</td><td>3.00</td></tr> <tr><td>Rückenspeckdicke Ultraschall</td><td>1.40</td></tr> <tr><td>Scherkraft Karree</td><td>66.00</td></tr> <tr><td>Schlachtkörperlänge</td><td>3.00</td></tr> <tr><td>Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf</td><td>2.40</td></tr> <tr><td>Trächtigkeitsdauer</td><td>1.20</td></tr> <tr><td>Tropfsaftverlust Karree</td><td>40.00</td></tr> <tr><td>Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf</td><td>2.40</td></tr> </table>	Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00	Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40	Scherkraft Karree	66.00	Schlachtkörperlänge	3.00	Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40	Trächtigkeitsdauer	1.20	Tropfsaftverlust Karree	40.00	Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40																														
Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00																																													
Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40																																													
Scherkraft Karree	66.00																																													
Schlachtkörperlänge	3.00																																													
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40																																													
Trächtigkeitsdauer	1.20																																													
Tropfsaftverlust Karree	40.00																																													
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40																																													
.																																														
2.4 Gattung Schafe																																														
<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="232 695 734 727">Zuchtmerkmal</th> <th data-bbox="734 695 1137 727">Vergütungsansatz (Franken)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)</td><td>7.00</td></tr> <tr><td>Besamungsdaten</td><td>0.20</td></tr> <tr><td>Eiweissgehalt Milch</td><td>1.00</td></tr> <tr><td>Erstablammalter</td><td>1.10</td></tr> <tr><td>Fettgehalt Milch</td><td>1.00</td></tr> <tr><td>Fettklasse</td><td>0.60</td></tr> <tr><td>Fleischigkeit</td><td>0.60</td></tr> <tr><td>Geburtsablauf</td><td>0.30</td></tr> <tr><td>Geburtsgewicht</td><td>1.00</td></tr> <tr><td>Genotypisierung</td><td>45.00</td></tr> <tr><td>Laktosegehalt</td><td>1.00</td></tr> <tr><td>Lebendgeburten/ Totgeburten</td><td>0.30</td></tr> <tr><td>Lebensleistung/Lebendtagesleistung</td><td>2.70</td></tr> <tr><td>Lineare Beurteilung und Einstufung</td><td>33.00</td></tr> <tr><td>Milchmenge</td><td>1.00</td></tr> <tr><td>Persistenz</td><td>4.50</td></tr> <tr><td>Punktierung</td><td>33.00</td></tr> <tr><td>Wurfgrösse 1. Parität</td><td>0.40</td></tr> <tr><td>Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten</td><td>0.40</td></tr> <tr><td>Zellzahlen</td><td>1.00</td></tr> <tr><td>Zwischenlammzeit</td><td>0.40</td></tr> </tbody> </table>			Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)	40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	7.00	Besamungsdaten	0.20	Eiweissgehalt Milch	1.00	Erstablammalter	1.10	Fettgehalt Milch	1.00	Fettklasse	0.60	Fleischigkeit	0.60	Geburtsablauf	0.30	Geburtsgewicht	1.00	Genotypisierung	45.00	Laktosegehalt	1.00	Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30	Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70	Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00	Milchmenge	1.00	Persistenz	4.50	Punktierung	33.00	Wurfgrösse 1. Parität	0.40	Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40	Zellzahlen	1.00	Zwischenlammzeit	0.40
Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)																																													
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	7.00																																													
Besamungsdaten	0.20																																													
Eiweissgehalt Milch	1.00																																													
Erstablammalter	1.10																																													
Fettgehalt Milch	1.00																																													
Fettklasse	0.60																																													
Fleischigkeit	0.60																																													
Geburtsablauf	0.30																																													
Geburtsgewicht	1.00																																													
Genotypisierung	45.00																																													
Laktosegehalt	1.00																																													
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30																																													
Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70																																													
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00																																													
Milchmenge	1.00																																													
Persistenz	4.50																																													
Punktierung	33.00																																													
Wurfgrösse 1. Parität	0.40																																													
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40																																													
Zellzahlen	1.00																																													
Zwischenlammzeit	0.40																																													
.																																														

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																														
2.5 Gattung Ziegen <table border="1" data-bbox="241 363 1137 847"> <thead> <tr> <th>Zuchtmerkmal</th> <th>Vergütungsansatz (Franken)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)</td><td>55.00</td></tr> <tr><td>Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse</td><td>3.10</td></tr> <tr><td>Eiweissgehalt Milch</td><td>2.70</td></tr> <tr><td>Erstwurfalter</td><td>3.35</td></tr> <tr><td>Fettgehalt Milch</td><td>2.70</td></tr> <tr><td>Geburtsablauf</td><td>3.35</td></tr> <tr><td>Geburtsgewicht</td><td>4.80</td></tr> <tr><td>Genotypisierung</td><td>70.00</td></tr> <tr><td>Laktationspersistenz</td><td>4.75</td></tr> <tr><td>Lebendgeburten/Totgeburten</td><td>3.100</td></tr> <tr><td>Lineare Beurteilung und Einstufung</td><td>50.00</td></tr> <tr><td>Milchmenge</td><td>2.70</td></tr> <tr><td>Punktierung</td><td>50.00</td></tr> <tr><td>Zwischenwurfzeit</td><td>3.35</td></tr> </tbody> </table>		Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)	40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	55.00	Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse	3.10	Eiweissgehalt Milch	2.70	Erstwurfalter	3.35	Fettgehalt Milch	2.70	Geburtsablauf	3.35	Geburtsgewicht	4.80	Genotypisierung	70.00	Laktationspersistenz	4.75	Lebendgeburten/Totgeburten	3.100	Lineare Beurteilung und Einstufung	50.00	Milchmenge	2.70	Punktierung	50.00	Zwischenwurfzeit	3.35	
Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)																															
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	55.00																															
Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse	3.10																															
Eiweissgehalt Milch	2.70																															
Erstwurfalter	3.35																															
Fettgehalt Milch	2.70																															
Geburtsablauf	3.35																															
Geburtsgewicht	4.80																															
Genotypisierung	70.00																															
Laktationspersistenz	4.75																															
Lebendgeburten/Totgeburten	3.100																															
Lineare Beurteilung und Einstufung	50.00																															
Milchmenge	2.70																															
Punktierung	50.00																															
Zwischenwurfzeit	3.35																															
2.6 Gattung Neuweltkameliden <table border="1" data-bbox="241 986 1104 1182"> <thead> <tr> <th>Zuchtmerkmal</th> <th>Vergütungsansatz (Franken)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Faserqualität</td><td>40.00</td></tr> <tr><td>Genotypisierung</td><td>58.00</td></tr> <tr><td>Lebendgeburten/Totgeburten</td><td>14.00</td></tr> <tr><td>Lineare Beurteilung und Einstufung</td><td>75.00</td></tr> <tr><td>Schlachtgewicht</td><td>19.00</td></tr> </tbody> </table>		Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)	Faserqualität	40.00	Genotypisierung	58.00	Lebendgeburten/Totgeburten	14.00	Lineare Beurteilung und Einstufung	75.00	Schlachtgewicht	19.00																			
Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)																															
Faserqualität	40.00																															
Genotypisierung	58.00																															
Lebendgeburten/Totgeburten	14.00																															
Lineare Beurteilung und Einstufung	75.00																															
Schlachtgewicht	19.00																															
2.7 Gattung Honigbienen <table border="1" data-bbox="241 1321 1003 1449"> <thead> <tr> <th>Zuchtmerkmal</th> <th>Vergütungsansatz (Franken)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Ausräumverhalten</td><td>150.00</td></tr> <tr><td>Genotypisierung</td><td>40.00</td></tr> <tr><td>Honigertrag</td><td>50.00</td></tr> </tbody> </table>		Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)	Ausräumverhalten	150.00	Genotypisierung	40.00	Honigertrag	50.00																							
Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)																															
Ausräumverhalten	150.00																															
Genotypisierung	40.00																															
Honigertrag	50.00																															

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																					
<table border="1"> <tr> <td>Sanftmut (einmal pro Volk)</td> <td>40.00</td> </tr> <tr> <td>Schwarmneigung</td> <td>80.00</td> </tr> <tr> <td>Varroaentwicklung</td> <td>150.00</td> </tr> <tr> <td>Wabensitz</td> <td>40.00</td> </tr> </table>	Sanftmut (einmal pro Volk)	40.00	Schwarmneigung	80.00	Varroaentwicklung	150.00	Wabensitz	40.00															
Sanftmut (einmal pro Volk)	40.00																						
Schwarmneigung	80.00																						
Varroaentwicklung	150.00																						
Wabensitz	40.00																						
Anhang 2 Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden																							
1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen																							
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Art. 18–20</th> <th>Referenzperiode</th> <th>Frist</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen</td> <td>1. November bis 31. Oktober</td> <td>30. November</td> </tr> </tbody> </table>	Art. 18–20	Referenzperiode	Frist	Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	1. November bis 31. Oktober	30. November																	
Art. 18–20	Referenzperiode	Frist																					
Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	1. November bis 31. Oktober	30. November																					
2. Erhaltung von Schweizer Rassen																							
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Art. 21–29</th> <th>Referenzperiode</th> <th>Frist</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td> <td>Kalenderjahr</td> <td>30. Juni</td> </tr> <tr> <td>Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)</td> <td>Kalenderjahr</td> <td>15. Dezember</td> </tr> <tr> <td>Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td> <td>Kalenderjahr</td> <td>30. Juni</td> </tr> <tr> <td>Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)</td> <td>Kalenderjahr</td> <td>15. Dezember</td> </tr> <tr> <td>Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td> <td>1. Juni bis 31. Mai</td> <td>10. Juni</td> </tr> <tr> <td>Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)</td> <td>1. Juni bis 31. Mai</td> <td>31. Juli</td> </tr> </tbody> </table>	Art. 21–29	Referenzperiode	Frist	Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	30. Juni	Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	15. Dezember	Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	30. Juni	Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	15. Dezember	Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	10. Juni	Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	31. Juli		
Art. 21–29	Referenzperiode	Frist																					
Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	30. Juni																					
Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	15. Dezember																					
Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	30. Juni																					
Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	15. Dezember																					
Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	10. Juni																					
Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	31. Juli																					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
.											
3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht											
<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="226 435 920 470">Art. 33</th> <th data-bbox="920 435 1167 470">Referenzperiode</th> <th data-bbox="1167 435 1332 470">Frist</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="226 470 920 534">Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td> <td data-bbox="920 470 1167 534">Kalenderjahr</td> <td data-bbox="1167 470 1332 534">30. Juni</td> </tr> <tr> <td data-bbox="226 534 920 598">Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht</td> <td data-bbox="920 534 1167 598">Kalenderjahr</td> <td data-bbox="1167 534 1332 598">15. Dezember</td> </tr> </tbody> </table>	Art. 33	Referenzperiode	Frist	Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht	Kalenderjahr	30. Juni	Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht	Kalenderjahr	15. Dezember		
Art. 33	Referenzperiode	Frist									
Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht	Kalenderjahr	30. Juni									
Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht	Kalenderjahr	15. Dezember									
.											
Anhang 3 Änderung bisherigen Rechts											
1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995											
Art. 15d ^{bis} Abs. 3 Bst. a	³ Anerkannt werden können: a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom ... anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;										
Art. 15f Abs. 1	¹ Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom ... auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.										
2. Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten											
Art. 28 Abs. 2	² Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen-										

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom ... begleitet sein.	

